



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

### **Ausfalltage und Kita-Datenbank in der Kindertagespflege**

1. Wie werden die gesetzlichen Feiertage in der Finanzierung der Kindertagespflegepersonen nach § 45 - § 47 KiTaG berücksichtigt?

Antwort:

Die Kindertagespflegepersonen erhalten eine laufende Geldleistung, die sich aus der eigentlichen Vergütung (Anerkennungsbetrag), einer Sachaufwandpauschale und einer Erstattung von (Sozial-)versicherungsbeiträgen zusammensetzt. Die Höhe der Vergütung regeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) legt Mindesthöhen fest. Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag nach § 46 KiTaG sind an den Tariflöhnen vergleichbarer Beschäftigter nach dem TVöD orientiert. Den Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale nach § 47 KiTaG liegt eine Kostenkalkulation zugrunde.

Bei der Festlegung dieser Mindesthöhen wurde kalkulatorisch davon ausgegangen, dass Kindertagespflegepersonen an Ausfalltagen, Wochenendtagen und den durchschnittlich 8,29 gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, keine Leistung anbieten und für diese Tage keinen Vergütungsanspruch haben. Der Kalkulation liegt daher zugrunde, dass

Kindertagespflegepersonen im Monat für 17,56 Tage einen Vergütungsanspruch haben (siehe Berechnungstabelle). Mit einer Vergütung für 17,65 Tage erreicht die laufende Geldleistung einer Kindertagespflegeperson somit das Niveau des tariflichen Vergleichsentgeltes bzw. das Niveau der zugrunde gelegten Sachkosten (bei einer Platzauslastung von 91,4 %).

**Berechnung der Betreuungsarbeitstage pro Monat als Grundlage für die Kalkulation der Mindesthöhen der laufenden Geldleistung**

Gesamttage pro Jahr	365 Tage
Wochenendtage	- 104 Tage 261 Tage
durchschnittliche Feiertage auf Werktagen	- 8,29 Tage 252,71 Tage
Urlaub ohne Fortzahlungsanspruch	- 2 Tage 250,71 Tage
Krankheit	- 15 Tage 235,71 Tage
Fortbildung	- 5 Tage 230,71 Tage
Verfügungszeiten rechnerisch	- 20 Tage 210,71 Tage
Betreuungsarbeitstage pro Monat	/ 12 Monate <b><u>17,56 Tage</u></b>

Die Vergütungsregelung für den Fall, dass eine Kindertagespflegeperson ihre Leistung (ausnahmsweise) an gesetzlichen Feiertagen anbietet, trifft nach § 44 Absatz 4 Satz 2 KiTaG der örtliche Jugendhilfeträger.

2. Welche Kreise und kreisfreien Städten fördern die gesetzlichen Feiertage für Kindertagespflegepersonen in welchem Umfang in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Alle örtlichen Jugendhilfeträger gewähren laufende Geldleistungen unter Einhaltung der gesetzlichen Mindesthöhen, die die Beitragsausfälle an gesetzlichen Feiertagen kalkulatorisch berücksichtigen.

Die Satzungen der Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Schleswig-Flensburg, Steinburg, Stormarn und der Stadt Norderstedt sehen zusätzlich eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung an gesetzlichen Feiertagen vor.

Die Landeshauptstadt Kiel gewährt für Betreuungsleistungen an gesetzlichen Feiertagen einen um 20 % höheren Anerkennungsbetrag.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Entscheidung des Kreises Plön, die gesetzlichen Feiertage für Kindertagespflegepersonen nicht mehr zu bezuschussen?

Antwort:

Der Wegfall der Regelung im Kreis Plön, wonach an gesetzlichen Feiertagen ohne Betreuungsleistung eine Vergütungsfortzahlung erfolgte, trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Festlegung der gesetzlichen Mindesthöhen des Anerkennungsbetrags und der Sachaufwandspauschale kalkulatorisch bereits berücksichtigt worden ist, dass an diesen Tagen kein Vergütungsanspruch besteht. Dadurch wird eine doppelte Berücksichtigung gesetzlicher Feiertage bei der Berechnung der laufenden Geldleistung vermieden.

4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass diese Entscheidung des Kreises auf Grundlage des KiTaG getroffen wurde? Wenn ja, warum?

Antwort:

Das KiTaG verlangt bei der Festlegung der laufenden Geldleistung die Einhaltung der Mindesthöhen. Darüber hinausgehende Leistungen werden vom KiTaG weder gefordert noch ausgeschlossen. An diesem Sachverhalt hat sich in der laufenden Wahlperiode nichts geändert, sodass ein aktueller Bezug zum KiTaG nicht erkannt wird.

5. Welche Kreise und kreisfreien Städte nutzen weitere Zusatzmöglichkeiten zur Förderung von Ausfalltagen für Kindertagespflegepersonen in welcher Höhe (d.h. über die Anerkennungsbeträge und Sachaufwandspauschale des Landes hinaus)?

Antwort:

Der Kreis Nordfriesland gewährt über die gesetzliche Regelung des § 44 Absatz 5 KiTaG hinaus eine Fortzahlung für bis zu 47 Ausfalltage; die Stadt Flensburg für bis zu 50 Ausfalltage.

6. Wie ist der Sachstand zur Implementierung eines Kindertagespflegemoduls in der KiTa-Datenbank?

**Antwort:**

Hierzu sind die Beratungen zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden noch nicht abgeschlossen.